



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Stefan Schuster, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Kathrin Sonnenholzner, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Dr. Paul Wengert, Isabell Zacharias SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2017/2018;
hier: Verbesserungen für Beamte im Dienst zu ungünstigen Zeiten
(Drs. 17/12806)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

**Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung**

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZuIV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F) die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2016 (GVBl. S. 302), geändert worden ist, wird bei Nr. 3 die Angabe „2,67“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.“

2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden Art. 11 und 12.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Zulagen für Beamte und Beamtinnen und Empfänger und Empfängerinnen von Anwärterbezügen, die regelmäßig nachts zum Dienst herangezogen werden (Dienst zu ungünstigen Zeiten) und – wenn es sich bei ihnen um Beamte oder Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst handelt – noch dazu ein hohes Berufsrisiko tragen, sind unzureichend. Die Zulage für den Dienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtdienst) beträgt 2,67 Euro je Stunde (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 BayZuIV i.V.m. Anlage 4).

Die Zuschläge für Nacharbeit in der freien Wirtschaft sind dagegen um ein Vielfaches höher. Sie betragen bis zu 150 v.H. des normalen Stundenlohns. Eine Erhöhung im staatlichen Bereich ist deshalb zweckmäßig und angemessen.

Zu Nr. 2:

Redaktionell bedingte Änderung infolge des Einfügens eines neuen Artikels.